

STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



Neues Kinderbetreuungsgeld-Konto: Wer hat nun worauf Anrecht?

FAMILIEN

Neues Kinderbetreuungsgeld-Konto sorgt für viel Verwirrung

Mit 1.3.2017 wurden die bisher bestehenden vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes zu einer Pauschalvariante in Form des „Kinderbetreuungsgeld-Kontos“ zusammengeführt.

Daneben besteht aber weiterhin das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Zusätzlich wurde als neue Leistung ein **Partnerschaftsbonus** geschaffen. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld als Konto schließt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld aus und umgekehrt.

Pauschalvariante als Grundvariante

Bei der Pauschalvariante (Kinderbetreuungsgeld-Konto) als Grundvariante steht dem Anspruchsberechtigten für eine Dauer von

bis zu **365 Tagen** ab der Geburt des Kindes ein Betrag von **€ 33,88 täglich** zu. Wird das Kinderbetreuungsgeld nicht für die komplette Dauer von 365 Tagen in Anspruch genommen, so führt dies zu keinem erhöhten Tagesbeitrag. Wie bisher können sich die Eltern maximal **zweimal** beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes **abwechseln**, somit liegen maximal 3 Bezugsblöcke vor. In diesem Fall verlängert sich die Bezugsdauer auf insgesamt 456 Tage ab Geburt des Kindes. Die Mindestbezugsdauer muss pro Bezugsblock ununterbrochen 61 Tage betragen.

Die Anspruchsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Kontos kann auf bis zu 851 Tage ab Geburt des Kindes **verlängert** werden (flexible Inanspruchnahme). Bei einer verlängerten Anspruchsdauer verringert ▶

Editorial

Das Thema „Registrierkasse“ beschäftigt uns weiterhin. Seit dem 1.4.2017 gilt ja bereits die Verpflichtung, Aufzeichnungen einer Registrierkasse durch eine technische Sicherseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung vorsätzlich nicht rechtzeitig nachgekommen, droht eine Geldstrafe von bis zu € 5.000. Konnte der gesetzlichen Verpflichtung zur Implementierung eines Manipulationschutzes aber aufgrund von Lieferengpässen der Registrierkassenhändler nicht rechtzeitig nachgekommen werden, wird in der Regel von der Verhängung einer Strafe abgesehen.

Immerhin sind begünstigte Vereine für bestimmte Bereiche zur Gänze von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit.

Mit 1.3.2017 wurden die bisher bestehenden vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes zu einer Pauschalvariante in Form des „Kinderbetreuungsgeld-Kontos“ zusammengeführt. Daneben besteht aber weiterhin das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Zusätzlich wurde als neue Leistung ein Partnerschaftsbonus geschaffen. Ob sich das für die jeweiligen Bezieher auszahlt, ist im Einzelfall durchzurechnen.

Gerne sind wir da, um Sie in einzelnen Fällen zu unterstützen. Jedenfalls möchten wir Ihnen eine tolle Urlaubssaison wünschen. Erholen Sie sich gut und kommen Sie gesund und motiviert zurück!

- ▶ sich die Höhe des Tagesbetrages im gleichen Verhältnis. Auch bei dieser Variante ist ein zweimaliger Wechsel des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld möglich. Die Mindestbezugsdauer beträgt ebenfalls 61 Tage pro Bezugsblock.

Die Anspruchsdauer ist bei erstmaliger Antragstellung verbindlich festzulegen. Die festgelegte Anspruchsdauer ist **auch für den anderen Elternteil bindend**. Eine einmalige Änderung der Dauer pro Kind ist zulässig, sofern die Änderung bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Dauer erfolgt. Wurde bereits von beiden Elternteilen Kinderbetreuungsgeld bezogen, so muss für die Änderung der Anspruchsdauer ein gemeinsamer Änderungsantrag gestellt werden.

Geringfügige Beschäftigung

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 365 Tage bzw. bei wechselnder Inanspruchnahme **bis zu 426 Tage** bezogen werden. Das Erwerbstätigkeitserfordernis für die Inanspruchnahme wird nur durch eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung erfüllt. Folglich reicht eine geringfügige Beschäftigung nicht aus. Ergibt sich aus der Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes ein geringerer Tagesbetrag als € 33,88, so erhält der Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld **auf Antrag als Sonderleistung** in Höhe von € 33,88 unabhängig davon, ob die Zusatzvoraussetzungen wie Erwerbstätigkeitserfordernis oder Nichtbezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind.

Partnerschaftsbonus

Wird das Kinderbetreuungsgeld für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen (d.h. ein Elternteil zu mindestens 40 %, der andere zu maximal 60 %) und mindestens im Ausmaß von jeweils 124 Tagen bezogen, erhält jeder Elternteil auf Antrag **€ 500 Partnerschaftsbonus** als Einmalzahlung. Der Antrag muss binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugs und kann nur einmal pro Kind (auch bei Mehrlingsgeburten) gestellt werden.

Die Rechtslage ist mittlerweile sehr komplex und für Laien nur mehr schwer durchschaubar. Gerne helfen wir Ihnen dabei, den Ihnen zustehenden Anspruch einzufordern. ■

VERMIETUNG

Steuerausländer als Kleinunternehmer

Seit 1.1.2017 ist ein Unternehmer umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, wenn sein Unternehmen im Inland betrieben wird.



Als Unternehmen bezeichnet das Umsatzsteuergesetz jede gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, die nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird. Somit stellt die Vermietung einer Eigentumswohnung ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar.

Vermieter, die zwar im Ausland ansässig sind, jedoch im Inland ihr Unternehmen betreiben (Wohnungen, die im Inland liegen, vermieten), können daher die Anwendung der Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Das ist eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung. So entfällt für jene Vermieter, deren Mieteinnahmen € 30.000 nicht übersteigen, die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen.

Das **einmalige Überschreiten** der Umsatzgrenze **um nicht mehr als 15 %** (= € 34.500) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist wie bisher für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht schädlich. Da die Vermietung nicht umsatzsteuerpflichtig zu erfolgen hat, können sich daher Preisgestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass Vermieter, die unter den Anwendungsbereich der Kleinunternehmerregelung fallen, **keine Vorsteuern** insbesondere für Investitionen geltend machen können. Eine Geltendmachung von Vorsteuern ist nur möglich, wenn auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet wird. ■

FINANZ

Manipulationsschutz für Registrierkasse

Seit 1.4.2017 müssen Aufzeichnungen einer Registrierkasse durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation geschützt werden.



Dazu bedarf es einer Registrierkasse, die der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) entspricht und einer Implementierung des ebenso vorgeschriebenen Manipulationsschutzes, sowie der Registrierung der Einrichtungen über FinanzOnline und einer erfolgreichen Startbelegprüfung.

Wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung **vorsätzlich** nicht rechtzeitig nachgekommen, droht eine **Geldstrafe von bis zu € 5.000**.

Absehen von Geldstrafe?

Nach Ansicht des Finanzministeriums kann von einer vorsätzlichen Nichtbeachtung nicht ausgegangen werden, wenn der Unternehmer

- ▶ über eine Registrierkasse verfügt, die der Kassenrichtlinie entspricht und mit dieser die Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht erfüllt,
- ▶ Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- ▶ zumindest glaubhaft macht, dass er die RKSv-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse bei einem Kassenshändler oder einem Kassenshändler bis Mitte März 2017 bereits beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in seiner Sphäre gelegen ist.

Bei einem derartigen Sachverhalt kann nach Ansicht der Finanz daher **von einer Strafe abgesehen** werden. ■

Arzt-Nachfolge steuerschonend in die Ordination einbinden

Das Ärzte- und Zahnärztegesetz sieht neben der Ordinations- und Apparategemeinschaft auch die Bildung von Gruppenpraxen vor.



Die Gruppenpraxis stellt eine Partnerschaft von Ärzten zum gemeinschaftlichen Betrieb einer ärztlichen Ordination dar. Hierbei wird der **Behandlungsvertrag direkt zwischen der Gruppenpraxis und dem Patienten** bzw. den Sozialversicherungsträgern abgeschlossen. Das Ärztegesetz sieht für die Zusammenarbeit von Ärzten in Form einer selbstständig berufsbefugten Gruppenpraxis die Rechtsform der **OG oder GmbH** vor. Eine Gruppenpraxis in Form einer KG oder GmbH & Co KG ist nicht zulässig. Bei der Gründung von Gruppenpraxen in Form einer OG oder GmbH ist auf die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern zu achten.

Jobsharing-Modell

Eine weitere Form der Zusammenarbeit bietet das Jobsharing-Modell. Bei diesem Modell können Kassenärzte ihren bestehenden **Kassenvertrag** mit einem oder mehreren Ärzten gleicher Fachrichtung ohne Kassenverträge **im Innenverhältnis teilen**, um so eine 100%ige Erfüllung des Kassenvertrags gewährleisten zu können. Das Versorgungsniveau darf dadurch allerdings nicht ausgeweitet werden. Hinsichtlich der weiteren jeweiligen Voraussetzungen ist auf die unterschiedlichen Regelungen auf Länderebene zu achten.

Möchte die Tochter bzw. der Sohn in der Ordination des Elternteils mitarbeiten, so bietet sich eine Zusammenarbeit im Rahmen eines Jobsharing-Modells an, sofern die Voraussetzungen hierfür

vorliegen. Das Jobsharing-Modell ermöglicht es der Tochter bzw. dem Sohn **Punkte zu erwerben** und somit ein besseres Ranking zu erreichen, weshalb die Chancen auf eine spätere Übernahme der Praxis des Elternteils erhöht werden können. Hierfür ist es erforderlich, dass sich die beiden an dem Jobsharing-Modell beteiligten Ärzte zusammenschließen.

Zusammenschluss wirtschaftlich nicht sinnvoll

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Steuerrechts wird bei einem Zusammenschluss ein steuerwirksamer Tauschvorgang begründet, der zu einer fiktiven Betriebsaufgabe mit Veräußerungsgewinnbesteuerung beim Zusammenschließenden führt. Durch die daraus folgende Besteuerung aller stillen Reserven einschließlich des Patientenstocks und des Firmenwerts wäre ein Zusammenschluss aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht sinnvoll.

Um diese ungewollten Steuerfolgen auszuschließen, sieht das **Umgründungssteuerrecht** die Möglichkeit vor, dass ein Zusammenschluss ohne Aufdeckung stiller Reserven und somit ohne Ertragsteuerbelastung erfolgen kann. Damit allerdings das Umgründungssteuerrecht zur Anwendung kommt, muss zumindest ein Partner eine betriebliche Einheit (z.B. Arztpraxis) mit positivem Verkehrswert übertragen.

Bei der steuerschonenden Umsetzung des Jobsharing-Modells beraten wir Sie gerne! ■

Kapitalzuflüsse aus Schweiz und Liechtenstein

Laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch Finanzminister Schelling sind von den Banken bereits über 19.000 Zufluss-Meldungen bei der Finanzverwaltung eingelangt.

Diese Meldungen umfassen Beträge von rd. € 3,3 Milliarden! Auf die Schweiz entfallen dabei 15.345 Meldungen bzw. rd. € 2,6 Mrd., auf Liechtenstein 3.844 Meldungen bzw. rd. € 701 Millionen.

2015 wurde ein Gesetz beschlossen, das die österreichischen Banken verpflichtet, bestimmte Kapitalzuflüsse auf österreichische Konten, die aus der Schweiz und aus Liechtenstein stammen, an die Finanzbehörde zu melden. Diese Überweisungen sind für die Behörde interessant, da sie davon ausgeht, dass Steuerpflichtige durch diese Überweisungen vermeiden wollten, unter die Nachversteuerungsregelungen der mit der Schweiz bzw. Liechtenstein in den Jahren 2011 bzw. 2012 abgeschlossenen Steuerabkommen zu fallen.

Selbstanzeige noch möglich

Laut Finanzminister Schelling werden nun die von den Banken übermittelten Daten analysiert, jedoch wurden in diesem Zusammenhang **noch keine Prüfungsverfahren gegenüber Abgabepflichtigen eingeleitet**. Sollten die Zuflussmeldungen im Zusammenhang mit noch nicht offengelegten Abgabenverkürzungen stehen, wäre auch jetzt noch eine Selbstanzeige möglich, da die von den Banken durchgeführten Meldungen für sich keine Verfolgungshandlungen oder Tatentdeckungen darstellen.

Eine Selbstanzeige sollte aber jedenfalls rasch erfolgen, da nicht absehbar ist, ab wann die Finanzbehörde mit konkreten Ermittlungen beginnen wird! Wir beraten Sie dazu umfassend. ■

Registrierkasse: Erleichterungen für Vereine

Begünstigte Vereine sind für bestimmte Bereiche zur Gänze von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit.



Vereinsfest: Mit oder ohne Registrierkasse?

Begünstigte Vereine sind für nachstehende Bereiche zur Gänze von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit. Vorausgesetzt wird aber, dass sowohl in der Vereinssatzung als auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung diese gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke berücksichtigt werden.

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt dann vor, wenn

- ▣ der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist,
- ▣ die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist und
- ▣ zu abgabepflichtigen Betrieben (konkret nicht in größerem Umfang in direkten Wettbewerb getreten wird.

Dabei ist wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit **mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang** steht. Beispiele sind etwa die Theatervorstellung eines Theatervereins oder der Amateursportbetrieb eines Sportvereins.

Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe – kleine Vereinsfeste

Die Befreiung gilt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- ▣ Das Vereinsfest wird im Wesentlichen

von den Mitgliedern des Vereins oder deren Angehörigen getragen.

- ▣ Musik- oder andere Künstlergruppen verrechnen für ihren Auftritt üblicherweise nicht mehr als € 1.000 pro Stunde.
- ▣ Die Verpflegung ist von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese an einen Unternehmer (z.B. Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist für die Einstufung des Vereinsfestes als entbehrlicher Hilfsbetrieb unbeachtlich.
- ▣ Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen.

Begünstigungsschädlicher Betrieb mit Umsatz bis € 7.500 pro Jahr

Begünstigungsschädlich sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, wie zum Beispiel große Vereinsfeste, die über den Vereinsrahmen hinausgehen, oder Warenverkaufsstellen.

Erzielen die begünstigungsschädlichen Betriebe jedoch nur **Umsätze von höchstens € 7.500** pro Jahr, besteht auch für diese Umsätze weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. ■

Trinkgelder: steuerfrei oder nicht?

Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern ist nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegeben.

Das Trinkgeld muss

- ▣ ortsüblich sein und
- ▣ einem Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von einem Dritten,
- ▣ freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht sowie zusätzlich zu dem Betrag, der für die Arbeitsleistung zu zahlen ist, zugewendet werden.

Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, sind Trinkgeldzahlungen von der **Lohnsteuer** sowie vom **Dienstgeberbeitrag** und der **Kommunalsteuer** befreit.

Ortsübliches Trinkgeld

Entscheidend ist daher insbesondere, dass das Trinkgeld ortsüblich, das heißt branchenüblich ist und in einer angemessenen Höhe zugewendet wird. Üblicherweise erhalten Trinkgelder etwa Arbeitnehmer im Frisörgewerbe, im Hotel- und Gastgewerbe oder im Gewerbe der Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure.

Zudem sind nur Trinkgelder, die einem Arbeitnehmer mit Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit zugewendet werden, steuerfrei. Sind etwa in einem Restaurantbetrieb der Unternehmer selbst und ein als Arbeitnehmer beschäftigter Kellner im Service tätig, so ist nur das von Kunden dem beschäftigten Kellner zugewendete Trinkgeld steuerfrei. Die **dem Unternehmer zugewendeten Beträge stellen hingegen steuerpflichtige Einnahmen** dar. Zulässig ist aber, dass das Trinkgeld von anderen Arbeitnehmern (z.B. Zahlkellnern) oder vom Arbeitgeber selbst entgegengenommen wird, wenn es dann dem Arbeitnehmer weitergegeben wird.

Zu beachten ist jedoch, dass die Steuerfreiheit von Trinkgeldern jedenfalls nicht gegeben ist, wenn aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Arbeitnehmern **die direkte Annahme von Trinkgeldern untersagt ist!**

Ob Trinkgelder daher tatsächlich steuerfrei sind oder nicht, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne! ■